

Merkblatt zur Fütterung und KIRRung von Schalenwild, Ablenkfütterung von Schwarzwild und Beschickung von Luderplätzen

	Wildfütterung	KIRRung	Ablenkfütterung Schwarzwild
Zulässige Zeiträume und Ort	Fütterungsverbot Ausnahme: Anzeige einer Fütterungskonzeption an die obere Jagdbehörde (§ 33 Abs. 2, Abs. 3 JWMG, § 4 DVO JWMG)	während Jagdzeit erlaubt, aber in der Jagdruhe von März bis April verboten; SchwarzwildkIRRungen sind nur im Wald zulässig (§ 33 Abs. 5 JWMG, § 5 Abs. 2 Nr. 1 DVO JWMG)	Verbot von Ablenkungsfütterung Ausnahme: Anzeige einer Fütterungskonzeption an die obere Jagdbehörde (§ 33 Abs. 2 JWMG, § 4 DVO JWMG)
Zulässige Futtermittel für wiederkäuendes Wild	Heu, Grünfuttersilage, Rüben, einheimisches Frisch- und Fallobst, Obstreste mit bis zu 10 % Hafermischung, Rosskastanien; (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 DVO JWMG)		
Zulässige Futtermittel für Schwarzwild	Getreide einschließlich Mais Es muss gewährleistet sein, dass die Futtermittel von anderen Wildarten nicht oder nur in unschädlichem Umfang aufgenommen werden können. (§ 3 Abs. 2 und Abs. 2 Nr. 3 DVO JWMG) Andere Futtermittel sind verboten		
Futtermengen für wiederkäuendes Wild & Anzahl		nicht mehr als 10 Liter je Bejagungseinheit (z. B. KIRRplatz mit mehreren Jagdeinrichtungen); keine Anzahlsbegrenzung der KIRRung	
Futtermenge für Schwarzwild & Anzahl		nicht mehr als 1 Liter je Bejagungseinheit (z. B. KIRRplatz mit mehreren Jagdeinrichtungen); 1 KIRRung je angefangene 50 ha Wald, mind. 2 KIRRungen je Revier zulässig	
Weitere Verbote bei den verschiedenen Arten der Futterausbringung im Jagdbetrieb	- Ausbringen von Futtermitteln außerhalb ortsfester Fütterungen - Verwendung von Erzeugnissen, die tierisches Protein enthalten - Verwendung verdorbener Futtermittel - Belassen von Futtermitteln nach zulässigem Zeitraum (§ 3 Abs. 2 Nr. 1, 4, 5 DVO JWMG)	- <u>Schwarzwild</u> : Betreiben von mehr als 1 KIRRung je angefangene 50 ha Wald (mind. 2 je Revier zulässig), § 5 Abs. 2 Nr. 3 DVO JWMG - Verwendung von Erzeugnissen, die tierisches Protein enthalten - Verwendung verdorbener Futtermittel - Belassung von Futtermitteln nach zulässigem Zeitraum - Nichteinhaltung des Mindestabstandes von 100 m zur Jagdreviergrenze	- Anlage im Feld - Anlage im Wald, weniger als 300 m vom Waldrand entfernt - Anlage im Wald, weniger als 300 m zur Jagdbezirksgrenze entfernt, außer die in dem angrenzenden Jagdbezirk jagdausübungsberechtigte Person hat schriftlich zugestimmt (§ 33 Abs. 2 JWMG)
Sonstiges			
Beschickung von Luderplätzen	Aufbrüche und Schlachtabfälle von erlegtem Wild aus dem eigenen Jagdrevier dürfen im eigenen Revier nur so ausgebracht werden, dass sie für Schwarzwild unzugänglich sind (Seuchengefahr). Aufbrüche und Zerwirkreste von Schwarzwild sollten zur ASP-Prävention unbedingt über die Verwahrstellen und nicht im Revier entsorgt werden (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 DVO JWMG)		
Vorgehen der unteren Jagdbehörde bei Missbräuchen	Die Untere Jagdbehörde hat unzulässige Fütterungen / KIRRungen / Ablenkfütterungen unverzüglich abzustellen und als Ordnungswidrigkeit zu ahnden (§ 67 Abs. 2 Nr. 17 JWMG i. V. m. § 18 Nr. 1 und 2 DVO JWMG)		